

3003 Bern, 15. Februar 2016

---

## **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

### **Plangenehmigung**

Befestigung der Zufahrt zu Hangar C1

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellte anlässlich einer Inspektion auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein fest, dass die Zufahrt zu Hangar C1 ohne Plangenehmigung befestigt worden ist und forderte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) auf, nachträglich ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2016 reichte die Gesuchstellerin das Plangenehmigungsgesuch für die Befestigung der Zufahrt zu Hangar C1 ein und hielt ausserdem fest, dass sie aufgrund der geringen Fläche davon ausgegangen sei, dass das Vorhaben ohne Bewilligung realisierbar sei.

Bei der südlichen Zufahrt zum Hangar C1 (Tor 1), bei welcher keine direkte Verbindung zum Rollweg N bestand, wurde je zur Hälfte die Grasoberfläche und die Befestigung mit Verbundsteinen durch eine 60 cm dicke Kofferungsschicht (Schotter) ersetzt sowie durch einen Asphaltdeckbelag befestigt.

#### *1.2 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Nachträgliches Plangenehmigungsgesuch vom 12. Januar 2016;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Planausschnitt mit der befestigten Vorfeldfläche;
- Management of Change, Safety Assessment light, vom 1. November 2015.

#### *1.3 Stellungnahme*

Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 hat die Abteilung SI das Vorhaben im Rahmen einer luftfahrtspezifischen Prüfung beurteilt. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und Art. 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung, erfordert jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. Gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL kommt somit das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Das BAZL nimmt für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung vor, weshalb gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Ohne luftfahrtspezifische Prüfung wäre das Vorhaben gemäss Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Weitere Aspekte, wie der SIL, die Raumplanung, der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden nicht geprüft. Auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinde wird verzichtet.

#### *2.2 Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

### 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 5. Februar 2016 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 durchgeführt.

Die Prüfung ergibt, dass die Situationspläne (AD INFO 1, Aerodrome Chart) der Luftfahrtpublikationen im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen sind.

Diese Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

### 2.4 *Vollzug*

Eine Abnahme der neu aufgebrachten Markierungen durch das BAZL ist nicht erforderlich. Es ist jedoch geplant, dass im Rahmen der nächsten Inspektion auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein diese Markierungen formell abgenommen werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

## **C. Verfügung**

### **1. Gegenstand**

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Befestigung der Zufahrt zu Hangar C1 wird nachträglich mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 12. Januar 2016;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Planausschnitt mit der befestigten Vorfeldfläche;
- Management of Change, Safety Assessment light, vom 1. November 2015.

### **2. Auflagen**

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

#### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

#### *2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Situationspläne (AD INFO 1, Aerodrome Chart) der Luftfahrtpublikationen sind im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Luftfahrtpublikationen anzupassen.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:  
– Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.